



**Raiffeisen**  
**CENTROBANK**

*Wertpapier - Verkaufsprospekt*  
*vom 02. Februar 2005*

*für*

*Open End Indexzertifikate*

*Nachtrag Nr. 9 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 24.*

*Mai 2002 und den Nachträgen gemäß § 11*

*Verkaufsprospektgesetz Nr. 4 vom 13. Juni 2002, Nr. 12 vom 04. März 2003, Nr. 17 vom 22. Juli 2003, Nr. 25 vom 13. Januar 2004, Nr. 28 vom 19. Februar 2004, Nr. 30 vom 26. Februar 2004, Nr. 32 vom 28. April 2004 und Nr. 49 vom 13. Januar 2005*

---

# Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 02. Februar 2005

Nachtrag Nr. 9 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 24. Mai 2002 und den Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 4 vom 13. Juni 2002, Nr. 12 vom 04. März 2003, Nr. 17 vom 22. Juli 2003, Nr. 25 vom 13. Januar 2004, Nr. 28 vom 19. Februar 2004, Nr. 30 vom 26. Februar 2004, Nr. 32 vom 28. April 2004 und Nr. 49 vom 13. Januar 2005

## RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,

Wien  
emittiert

jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende  
Open End Indexzertifikate

| ISIN Produkt | WKN    | Basiswert (UL) | ISIN Basiswert | Whg. UL | Laufzeitbeginn | Börsennotiz Euwax | Laufzeitende | Whg. Produkt | Bezugsverhältnis | Volumen   | Mindestanzahl | Settlement | maßgebli. Börse UL | letzter Handelstag in D |
|--------------|--------|----------------|----------------|---------|----------------|-------------------|--------------|--------------|------------------|-----------|---------------|------------|--------------------|-------------------------|
| AT0000481221 | RCB0T6 | RDX EUR        | AT0000802079   | EUR     | 01.02.2005     | 03.02.2005        | open end     | EUR          | 100:1            | 1.000.000 | 1             | Cash       | ÖTOB               | T-1                     |

## Inhaltsverzeichnis

|                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| 1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....     | 4  |
| 2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten..... | 5  |
| 3. Allgemeine Informationen.....                           | 7  |
| 4. Angaben über die Emittentin.....                        | 9  |
| Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate.....                  | 12 |

# 1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (im folgenden kurz: Prospekt) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Zertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

## 2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

### Allgemeine Risiken

Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich gehandelt werden. Die Emittentin stellt fortlaufend aktuelle An- und Verkaufskurse.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegende Index ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von Zertifikaten trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Zertifikate verschlechtern könnte.

Zertifikate verbrieften keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

### Währungsrisiken

Wenn der in den Zertifikaten verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert der dem Index zugrunde liegenden Aktien in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes der dem Index zugrunde liegenden Aktien, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate
- der Börsenpreis der dem Index zugrunde liegenden Aktien und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend **vermindert**.

### Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

## **Handel in Zertifikaten**

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Zertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

## **Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn der Inhaber von Zertifikaten den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

## **Beratung durch die Hausbank**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

## **Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Indexkurses und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den dem Index zugrunde liegenden Aktien. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der dem Index zugrunde liegenden Aktien haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

### **3. Allgemeine Informationen**

#### **Verantwortung**

Die Emittentin übernimmt gemäß §13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

#### **Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen**

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

#### **Beginn des öffentlichen Angebots**

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am 03.02.2005; Notiz an der EUWAX ab 03.02.2005.

#### **Anfänglicher Verkaufspreis**

Die Zertifikate werden von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt werden. Danach wird er fortlaufend angepasst. Der Verkaufspreis für die Zertifikate kann bei der Emittentin erfragt werden.

## **Verbriefung**

Die Zertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

## **Handel**

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

## **Besteuerung von Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland**

**Die steuerliche Behandlung der Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden.** Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung geht die Emittentin daher davon aus, dass weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind. Dies deshalb, da weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt noch ein Nutzungsentgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens gewährt wird.

Gelangt die Finanzverwaltung jedoch zu einer gegenteiligen Auffassung, wäre als Bemessungsgrundlage für die Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer entweder die Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate oder im ungünstigsten Fall 30% der Einnahmen (Pauschalbemessungsgrundlage) aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate anzusetzen. Derzeit beträgt die Zinsabschlagsteuer 30%.

Da die Depotbanken für die Einbehaltung und Abfuhr der Zinsabschlagsteuer verantwortlich sind, besteht für den Anleger die Gefahr, dass die Depotbanken aufgrund ihrer eigenen Beurteilung schon im Vorfeld einer Entscheidung von Finanzverwaltung oder Rechtsprechung die Zinsabschlagsteuer - wie vorstehend beschrieben - einbehalten.

**Ebensowenig sind nachteilige Rechtsänderungen ausgeschlossen, die auch rückwirkend in Kraft treten können.**

**Vor einem Erwerb der Zertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Zertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.**



## **4. Angaben über die Emittentin**

### **Firma, Gründung und Sitz**

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

### **Angaben über das Kapital der Emittentin**

Zum 31. Dezember 2003 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

### **Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur**

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2003 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

## **Organe**

### **Vorstand:**

Vorsitzender:

Dr. Gerhard Vogt, Josefgasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Esteplatz 7/Top 8, A-1030 Wien

### **Aufsichtsrat:**

Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Patrick Butler, Direktor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

### **Staatskommissäre :**

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

## **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

## **Geschäftstätigkeit**

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 30 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der SWX (Swiss Exchange), der VIRT-X, der EUWAX und der EUREX.

## Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

## Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2003 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2003 verlief zufriedenstellend.

Für das Geschäftsjahr 2004 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2004 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

## Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Wien, am 02. Februar 2005



---

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft

Mag. A. Michael Spiss

Mitglied des Vorstandes

Wilhelm Celeda

Direktor

## **Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate**

### **§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere**

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab 01.02.2005 gemäß diesen Bedingungen jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Zertifikate auf den RDX®-Index, ISIN: AT0000481221.
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

### **§ 2 Form der Zertifikate; Übertragbarkeit**

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

### **§ 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate**

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am 01.02.2005. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der Ausgabekurs je Stück Zertifikat beträgt 0,01 EUR je Indexpunkt des aktuell festgestellten Kurses des Index zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlages oder -abschlages.

### **§ 4 Basiswert**

Der Basiswert der Zertifikate ist der RDX®-Index, ISIN: AT0000802079.

## **§ 5**

### **Beschreibung des CECE EURO®-Index**

Der Russian Depositary Receipts Index (RDX®) ist der von der Wiener Börse kalkulierte Index der liquidesten Global Depositary Receipts (GDR's), die an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Der RDX ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Dividendenzahlungen nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt in Euro.

*Beim RDX<sup>®</sup>-Index handelt es sich um für die Wiener Börse AG geschützte Marken, zu deren Verwendung der Emittentin die nicht ausschließliche Genehmigung erteilt wurde.*

### **§ 6 Verzinsung, Dividenden**

Es erfolgen weder Zinszahlungen noch Dividendenzahlungen für die Zertifikate.

### **§ 7 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit**

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 16 bekannt gemacht.

### **§ 8 Abrechnungsbetrag**

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Pkt. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Abrechnungsbetrag“), der dem in Indexpunkten und in Euro ausgedrückten Schlusskurs des RDX®-Index am Abrechnungstag entspricht, wobei je Indexpunkt des RDX®-Index EUR 0,01 (entspricht einem Bezugsverhältnis von 100 : 1) zur Auszahlung gelangen und der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird („Abrechnungskurs“).
2. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

### **§ 9 Abrechnungstag**

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 7 Pkt. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

## **§ 10 Zahlungstag bei Kündigung**

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Pkt. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages automatisch durch die Emittentin drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

## **§ 11 Ersatzindex**

1. Sollte die Emittentin zur Auffassung kommen, dass

- a) ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
- b) die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Zertifikate maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Zertifikate nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden),

so kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 16 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen.

Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1.

## **§ 12 Außerordentliche Kündigung**

1. Sollte die Berechnung des betreffenden Index (siehe § 4) eingestellt werden oder die Emittentin keinen Ersatzindex gemäß § 11 selbst berechnen, ist sie berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des Zahlungstages und des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen.
2. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

## **§ 13 Aufstockung; Rückkauf**

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

#### **§ 14 Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

#### **§ 15 Börseeinführung**

Die Aufnahme des Handels der Zertifikate in den Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse sowie in den Freiverkehr der Börse Stuttgart AG ist vorgesehen.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.

#### **§ 17 Verjährung**

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

#### **§ 18 Prospektpflicht für das öffentliche Angebot**

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hinterlegt.

#### **§ 19 Sicherstellung**

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

## **§ 20 Haftungsausschluss**

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der Wiener Börse kalkulierten RDX®-Index.

## **§ 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Wien, am 02. Februar 2005